Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
2 RU 260/56

Verkündet
am 30. Juli 1958

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

. . . . . .

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

. . . . . .

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 1956 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

I

Der Kläger war seit Juni 1950 als Verkäufer in einem Einrichtungshaus in Hamburg tätig. Am 20. November 1950 hatte er gemeinsam mit drei weiteren Bediensteten einen schweren Schrank in das erste Stockwerk hinaufzutragen. Als der Schrank sich plötzlich nach der Seite des Klägers neigte, schrie dieser unter Schmerzen laut auf. Im Anschluß hieran half er noch beim Umstellen einer Couch. Dabei erlitt er einen Schwächeanfall.

Diese Feststellungen sind vom Landessozialgericht (LSG.) zwar nicht ausdrücklich getroffen worden. Der Senat hat jedoch daraus, daß das LSG. im Tatbestand auf das Urteil des Sozialgerichts (SG.) Bezug genommen hat, geschlossen, daß die oben wiedergegebenen, vom SG. getroffenen Feststellungen auch als Feststellungen des Berufungsgerichts gelten sollen.

Der praktische Arzt Dr. Txxxxxxx, zu dem der Kläger mit Atemnot und heftigen Schmerzen in der Brust gebracht wurde, half ihm mit Sauerstoffatmung und Coramininjektionen über den Kollapszustand hinweg und wies ihn in das Krankenhaus St. Georg in Hamburg ein. Dort diagnostizierte man einen Zwerchfellbruch. Am 14. Dezember 1950 wurde der Kläger aus dem Krankenhaus entlassen. Er sollte nach vier bis sechs Wochen, wenn keine Besserung eintrete, operiert werden. Schon am 3. Januar 1951 kehrte der Kläger, über starke Schmerzen klagend, in die stationäre Behandlung zurück. Da auch dann keine Besserung erzielt werden konnte, wurde er am 22. Januar 1951 operiert. Dabei wurden Verwachsungen im Oberbauch zwischen Magen und Leber und der Vorderwand der Bauchhöhle festgestellt. Ein derber Strang, der den Magen mit dem Zwerchfell verband und den man als Folge einer früheren Bauchoperation ansah, wurde durchtrennt. Am 24. April 1951 wurde der Kläger erneut aus der stationären Behandlung entlassen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der gesundheitlichen Schädigung des Klägers mit dem Ereignis vom 20. November 1950 erstattete der Facharzt für innere Krankheiten Dr. Lxxxxx im Auftrage der Beklagten am 9. April 1951 ein Gutachten. Er kam zu folgendem Ergebnis: Die anfängliche Annahme eines Zwerchfellbruches habe sich nicht bestätigt. Der operativ durchtrennte Strang sei durch das Ereignis vom 20. November 1950 gezerrt worden. Dadurch sei es zu dem Kollapszustand gekommen. Das in Gestalt der Strangbildung bestehende Leiden des Klägers sei durch das Heben schwerer Gegenstände verschlimmert worden. Für diesen Zustand müsse man Unfallfolgen anerkennen.

Nachdem der Kläger im Vorsommer 1951 nach Wiesbaden übergesiedelt war, zog er dort den Arzt Dr. Ixxxx zu Rate und begab sich schließlich in die stationäre Behandlung der Städtischen Krankenanstalten. Am 21. August 1951 wurde er unter der Diagnose "Verdacht auf Phrenikusirritation, möglicherweise als Unfallfolge" und mit der Empfehlung an den Hausarzt entlassen, bei Verstärkung der Beschwerden die Einweisung in die Universitäts-Nervenklinik Mainz zu veranlassen.

Am 24. Januar 1952 erstattete Dr. Kxxxxxx vom St. Josefs-Hospital Wiesbaden auf Veranlassung der Beklagten ein Gutachten mit folgendem Ergebnis: Die Verwachsungen im Oberbauch hätten schon vor dem zweiten Weltkrieg bestanden. Am 20. November 1950 sei es durch den Verwachsungsstrang zu einer Zerrung des Zwerchfells mit nachfolgendem Schockzustand gekommen. Ein Zusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers, insbesondere seinen Schmerzen in der linken Brustseite und der Atemnot, und dem Unfallereignis sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Dadurch sei der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert worden. Zur Klärung des psychischen Bildes - der Kläger sei eine labile Erscheinung mit ungewöhnlich starker psychischer Reaktion auf Lebensschwierigkeiten - sei jedoch noch ein



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



psychiatrisch-neurologisches Fachgutachten erforderlich.

Zu dem Gutachten des Dr. Kxxxxxx nahm Prof. Dr. Bxxxxxxx im Auftrag der Beklagten am 20. März 1952 Stellung. Er verneinte die Zusammenhangsfrage, indem er ausführte, es sei ausgeschlossen, daß ein vom Magen ausgehender Verwachsungsstrang zur linken Zwerchfellkuppe mit dem angeschuldigten Trauma etwas zu tun haben könne.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 24. Juni 1952 den Entschädigungsanspruch des Klägers ab, weil ein Unfall im Sinne des Gesetzes nicht vorliege und das Leiden des Klägers außerdem nicht auf das Ereignis vom 20. November 1950, sondern auf krankhafte Veränderungen älteren Ursprungs zurückzuführen sei.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Oberversicherungsamt (OVA.) Wiesbaden eingelegt. Das OVA. hat Gutachten von der Medizinischen Klinik sowie von der Chirurgischen und Orthopädischen Klinik der Universität Mainz eingeholt. In dem Gutachten der Medizinischen Klinik wird zum Unfallgeschehen nicht Stellung genommen, sondern nur festgestellt, daß beim Kläger psychische Störungen und eine vegetative Dystonie vorlägen. In dem Gutachten der Chirurgischen und Orthopädischen Klinik (Prof. Dr. Bxxxxx/Privatdozent Dr. Bxxxx) ist ausgeführt: Die Verwachsungen im Oberbauch seien durch Operationen in den Jahren 1926, 1931 und 1936 zu erklären. Die Ursache der Schmerzanfälle am 20. November 1950 lasse sich nicht mehr feststellen. Die Vermutungsdiagnose Zwerchfellhernie sei nicht bestätigt worden. Der Verwachsungsstrang zwischen Magen und Zwerchfell könne Beschwerden ausgelöst haben. Die Strangbildung sei jedoch nicht durch ein Unfallereignis entstanden.

Nachdem der Gerichtsarzt Dr. Kxxxx in der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1953 den Sachverhalt als noch aufklärungsbedürftig bezeichnet hatte, sind mehrere Zeugen über die Vorgänge am 20. November 1950 vernommen worden. In der



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



mündlichen Verhandlung vom 15. September 1954 vor dem SG. Wiesbaden, auf welches das Verfahren nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen war, hat der Sachverständige Obermedizinalrat Dr. Gxxxxxxxx den Kläger untersucht und bekundet, das Ereignis vom 20. November 1950 mache "die Ursache für den Kollaps durchaus wahrscheinlich, und zwar mittels Zerrung einer Narbenstrangverbindung zwischen Zwerchfell und einem Magenanteil". Danach hat das SG. Gutachten von der Nervenklinik und der Chirurgischen Klinik der Universität Frankfurt eingeholt. In dem Gutachten der Chirurgischen Klinik (Oberarzt Prof. Dr. Gxxxx) ist ausgeführt: Durch die neuerliche Untersuchung sei mit Sicherheit festgestellt worden, daß der Kläger an einem Zwerchfellbruch, also einer Ausstülpung des Magens in die Brusthöhle, leide. Im allgemeinen entstehe ein solcher Bruch nicht auf der Basis einer traumatischen Schädigung, sondern aus inneren Gründen. Deshalb stehe nach der Gesamtsituation fest, daß der Bruch des Klägers nicht durch das Ereignis vom 20. November 1950 entstanden sei. Es sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bei dem damaligen schweren Heben eine vorübergehende, vielleicht erstmalige Einklemmung eingetreten sei, die jedoch nach kurzer Zeit wieder spontan zurückgegangen sei. Es sei also zu einer vorübergehenden Verschlimmerung gekommen, die jedoch nach Abschluß der stationären Behandlung als abgeklungen beurteilt werden müsse. Bei der Vielzahl der anderen Beschwerden des Klägers handele es sich - wie auch im Gutachten der Nervenklinik der Universität Frankfurt ausgeführt sei - im wesentlichen um affektive psychogene Reaktionen, die nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen seien und keine organischen Unterlagen hätten.

Das SG. hat durch Urteil vom 1. Februar 1956 die Klage mit folgender, auf das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Frankfurt gestützter Begründung abgewiesen: Der Kläger leide an einem Zwerchfellbruch. Sein Leiden sei durch das Umkippen des schweren Schrankes und den Druck des großen



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Gewichts auf den Körper des Klägers vorübergehend verschlimmert worden. Ein Anspruch auf Rente bestehe jedoch nicht, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf Grund des Unfalls nicht über die 13. Woche hinaus, sondern nur für die Zeit der stationären Behandlung, nämlich bis zum 14. Dezember 1950, gedauert habe.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers hat das Hessische LSG. durch Urteil vom 25. September 1956 zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 5. Oktober 1956 zugestellt worden. Nachdem ihm das Armenrecht für das Revisionsverfahren bewilligt und diese Entscheidung dem beigeordneten Rechtsanwalt Lublasser am 16. Januar 1958 zugestellt worden war, hat der Kläger am 17. Februar 1958 Revision eingelegt mit dem Antrag,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Gleichzeitig hat der Kläger beantragt, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu gewähren, und die Revision damit begründet, daß das LSG. gegen §§ 103, 128 und 106 SGG verstoßen habe. Er bringt vor:

Die Feststellung des LSG., daß Unfallfolgen nach Abschluß der ersten stationären Behandlung im Krankenhaus St. Georg am 14. Dezember 1950 nicht mehr vorhanden gewesen seien, finde in dem Gutachten der Universität Frankfurt keine Stütze. Da in dem Gutachten nur vom Abschluß der stationären Behandlung, aber ohne Angabe eines Datums, die Rede sei, hätte das LSG. klären müssen, ob die Entlassung vom 14. Dezember 1950 oder diejenige vom 24. April 1951 gemeint gewesen sei. Außerdem beruhe die Feststellung des LSG., daß Unfallfolgen nach dem 14. Dezember 1950 nicht mehr vorlägen, auf einem Verstoß gegen § 128 SGG. Das LSG. habe unzutreffenderweise angenommen, daß die Gutachten der Universitätskliniken Mainz und



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Frankfurt in der medizinischen Endbeurteilung übereinstimmten. Das Gutachten der Universitätsklinik Mainz enthalte überhaupt keine brauchbare medizinische Endbeurteilung. Es fehle auch an einer Begründung dafür, daß sich das LSG. dem Gutachten der Universitätsklinik Frankfurt angeschlossen habe. Es hätte diesem Gutachten schon deswegen nicht folgen dürfen, weil keine objektive Grundlage dafür gegeben sei, daß der Kläger an einem Zwerchfellbruch leide. Endlich sei der Kläger durch den Berichterstatter des LSG. am 4. Juli 1956 über die Vorschußpflicht nach § 109 SGG unrichtig belehrt worden. Es sei ihm mitgeteilt worden, daß er in jedem Falle einen Vorschuß zahlen müsse. Dadurch habe er sich davon abhalten lassen, einen Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes zu stellen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen. Sie beantragt demgemäß in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Hilfsweise beantragt sie, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

II

Die Revision ist in der dem § 166 SGG entsprechenden Form zwar erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 164 Abs. 1 SGG eingelegt worden, gleichwohl ist die Revisionsfrist gewahrt, weil der Kläger Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat (§ 67 SGG). Er war infolge seiner Armut nicht in der Lage, einen Prozeßbevollmächtigten mit der Einlegung der Revision zu beauftragen. Dieses Hindernis bestand bis zur Zustellung der Armenrechtsbewilligung am 16. Januar 1958 und beruhte nicht auf einem Verschulden des Klägers. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Monatsfrist des § 67 Abs. 2 SGG eingehalten. Das Ende der Frist fiel auf den 16. Februar 1958, einen Sonntag. Infolgedessen konnte die versäumte Rechtshandlung am 17. Februar, wie geschehen, noch rechtzeitig nachgeholt werden (§ 64 Abs. 3 SGG). Dem Kläger war daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Revision ist auch statthaft, weil die gerügten Verfahrensmängel jedenfalls teilweise vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Nach dem Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik Frankfurt, dem sich das LSG. angeschlossen hat, ist die auf das Unfallereignis vom 20. November 1950 zurückzuführende Verschlimmerung der gesundheitlichen Schädigung des Klägers erst mit dem Abschluß der stationären Behandlung abgeklungen gewesen. Diesen Zeitpunkt hat das LSG. - in Übereinstimmung mit dem SG. - auf den 14. Dezember 1950 festgelegt, ohne sich zu vergewissern, ob dies der Vorstellung des Verfassers des Gutachtens, Prof. Dr. Gxxxx, entsprech. Hierin liegt, wie die Revision mit Recht gerügt hat, ein Verstoß gegen die Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). Daß Prof. Dr. Gxxxx die stationäre Behandlung als am 14. Dezember 1950 abgeschlossen ansah, verstand sich nicht von selbst. Der Sachverständige wußte nicht nur von diesem Entlassungstermin, er war auch darüber unterrichtet, daß der Kläger erneut von Januar bis April 1951 im Krankenhaus St. Georg in Hamburg und später bis zum 21. August 1951 in den Städtischen Krankenanstalten in Wiesbaden behandelt worden war. Als Abschluß der stationären Behandlung konnte daher ebensowohl der in der Zeit nach Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall fallende 24. April 1951 wie der 14. Dezember 1950, vielleicht sogar der 21. August 1951 in Betracht kommen. Die Annahme, daß der Sachverständige die Entlassung am 14. Dezember 1950 gemeint habe, begegnet schon deshalb Zweifeln, weil bis dahin im St. Georg-Krankenhaus nichts Entscheidendes geschehen, die Operation vielmehr erst am 22. Januar 1951 durchgeführt worden war. Zur Behebung dieser Zweifel bestand für das LSG. umso mehr Veranlassung, als der Kläger in seiner Berufungsbegründung vom 9. Februar 1956 die Feststellung des SG., daß er am 14. Dezember 1950 aus der stationären Behandlung entlassen worden sei, mit eingehenden Darlegungen angegriffen hatte.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Begründet ist auch die Rüge der Revision, das LSG. habe Gutachten, die zur Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfall vom 20. November 1950 eingeholt worden sind, nicht fehlerfrei gewürdigt. Das LSG. hat die die Zusammenhangsfrage verneinenden Gutachten der Universitätskliniken Frankfurt und Mainz gegen die Gutachten der die gegenteilige Auffassung - zum Teil mit Einschränkungen - vertretenden Sachverständigen Dr. Lxxxxx, Dr. von Pxxxx, Dr. Kxxxxxx und Dr. Gxxxxxxxx abgewogen. Es hat sich den Gutachten der Nervenklinik und der Chirurgischen Klinik der Universität Frankfurt angeschlossen und zur Begründung hierfür u.a. ausgeführt, diese Gutachten deckten sich in der medizinischen Endbeurteilung mit den Gutachten der Medizinischen und der Chirurgischen und Orthopädischen Klinik der Universität Mainz, während die übrigen Beurteilungen weder in der Diagnose noch in den daraus gezogenen Schlüssen übereinstimmten. In diesen Ausführungen sieht die Revision mit Recht eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung. Abgesehen davon, daß die Gutachter der Universitätskliniken Frankfurt und Mainz in der Beurteilung der Frage, ob es bei dem Kläger zu einem Zwerchfellbruch gekommen ist, zu gegenteiligen Ergebnissen gelangt sind, stimmen sie auch in der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfallereignis nicht überein. Prof. Dr. Bxxxx und Privatdozent Dr. Bxxxx (Mainz) kommen - im Gegensatz zu Prof. Dr. Gxxxx (Frankfurt), der den Kollapszustand auf eine Einklemmung des nach seiner Meinung unfallunabhängigen Bruches zurückführt - nicht zu einer eindeutigen medizinischen Beurteilung. Sie halten die Ursache für die Schmerzanfälle des Klägers nicht für feststellbar. Eine bestimmte medizinische Beurteilung läßt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht daraus herleiten, daß es im vorletzten Satz des Gutachtens der Chirurgischen und Orthopädischen Universitätsklinik Mainz heißt:



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



"Wir schließen uns also der Beurteilung von Herrn Prof. Dr. Bxxxxxxx an". Dieser Satz ist in dem Zusammenhang, in welchem er sich findet, so zu verstehen, daß die Gutachter der Universitätsklinik Mainz der Auffassung des Prof. Dr. Bxxxxxxx insoweit folgen, als dieser - worauf bereits in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils hingewiesen worden ist - das Vorliegen eines Unfalls im Sinne des Gesetzes verneint hat. Die Feststellung des LSG., daß die Gutachten der Universitätskliniken Mainz mit denjenigen der Universitätskliniken Frankfurt in der medizinischen Endbeurteilung übereinstimmten, läßt sich somit nicht rechtfertigen; sie hält sich nicht innerhalb der Grenzen des Rechts, die erhobenen Beweise frei zu würdigen, und verstößt daher gegen § 128 SGG.

Schon die angeführten Verstöße gegen § 103 und 128 SGG bedeuten wesentliche Mängel des Verfahrens und begründen die Statthaftigkeit der Revision. Ob auch die übrigen von der Revision gerügten Mängel vorliegen, ob insbesondere in dem Belehrungsschreiben des Berichterstatters des LSG. vom 4. Juli 1956 über die Vorschußpflicht nach § 109 SGG ein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften zu sehen ist, bedurfte daher keiner Prüfung.

Die Revision ist begründet, weil sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG. bei Beachtung der verletzten Vorschriften zu einer dem Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Hätte eine Nachfrage bei dem Sachverständigen Prof. Dr. Gxxxx zu dem Ergebnis geführt, daß er unter der Entlassung aus der stationären Behandlung einen Zeitpunkt gemeint hat, der länger als 13 Wochen nach dem Unfall lag, so wäre jedenfalls für die Zwischenzeit eine Rente in Betracht gekommen. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß das LSG. die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfall vom 20. November 1950 in einem für den Kläger günstigeren Sinne beurteilt hätte, wenn ihm in der Würdigung des Gutachtens der Chirurgischen und Orthopädischen Klinik der Universität Mainz nicht der aufgezeigte Fehler unterlaufen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Da noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind und das Beweisergebnis erneut zu würdigen ist, konnte das Bundessozialgericht nicht selbst in der Sache entscheiden. Deshalb wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG. im abschließenden Urteil zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS